

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat  
Herrn Pfistner  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 1643/12 - Lärmschutz für Anwohner der Binderslebener Landstraße und weitere Entwicklung von Baugebieten; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; öfftl.**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Pfistner,

Erfurt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Können die oben genannten Projekte von den Investoren derzeit fortgesetzt werden, falls nicht, welche Maßnahmen schlägt die Stadtverwaltung vor, um eine tragfähige und kurzfristige Lösung des Konfliktes für alle Beteiligten zu erreichen (bitte auch mit Angabe des zeitlichen Rahmens)?**

Durch den Bau der Querspange werden an der Binderslebener Landstraße Lärmsanierungspegel in Höhe von 70 dB(A) tagsüber und/oder in Höhe von 60 dB(A) nachts an 32 Gebäuden erreicht bzw. überschritten. Zur Bewältigung dieser Konflikte wird der Bebauungsplan BIN 553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B 7)" aufgestellt. Im Juli 2012 wurde dazu ein dem aktuellen Prognosehorizont angepasstes Lärmgutachten vorgelegt. Der darauf aufbauende 2. Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich derzeit in der stadtverwaltungsinternen Abstimmung und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem Stadtrat vorgelegt werden.

Durch die Bebauungspläne BRV 562 "Bunter Mantel" und BRV 606 "Klimage-rechte Pilotsiedlung Marienhöhe" entstehen zusätzliche erhebliche Kfz-Belastungen auf der Binderslebener Landstraße, sodass hierdurch zusätzlich an insgesamt 11 Gebäuden die Lärmsanierungswerte für den Tages- und/oder Nachtzeitraum erreicht bzw. überschritten werden. Die gegebenenfalls hiermit verbundenen Aufwendungen für Lärmschutz sind vonseiten der Vorhaben-träger anteilig zu tragen. Der Bebauungsplan BIN 636 "Freiflächen-photovoltaikanlage Volkenroder Weg" ist aufgrund seines geringen Quell- und Zielverkehrs unerheblich.

Bevor die der Querspange zuzuordnenden Lärmkonflikte nicht bewältigt worden sind, können Bebauungspläne, die erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen verursachen, nicht zum Satzungsbeschluss gebracht werden oder eine Planreife erreichen. Für das Planverfahren BRV 562 "Bunter

**Seite 1 von 3**

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Mantel" wäre im Vogriff lediglich eine Teilplanreife für das 70 WE umfassende Wohngebiet planungsrechtlich möglich, da dieser Bereich auch über die Ottostraße erschlossen werden kann. Seitens des Vorhabenträgers ist jedoch aus Finanzierungsgesichtspunkten eine Planreife für das Gesamtinvestment erforderlich, sodass diese Variante ausscheidet. Eine Gesamtplanreife oder ein Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BRV 562 "Bunter Mantel" setzen damit voraus, dass die Stadt aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen an der Binderslebener Landstraße umsetzt.

Beide Bebauungsplanverfahren müssen somit als untrennbare Schicksalsgemeinschaft synchron weitergeführt werden, d. h. der in Erarbeitung befindliche Entwurf des Bebauungsplanes BRV 562 "Bunter Mantel" und der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BIN 553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B 7)" werden gleichzeitig dem Stadtrat vorgelegt. Ebenso wird mit dem Satzungsbeschluss verfahren.

In Abwägung der Rückwirkungen aller untersuchten aktiven und passiven Maßnahmen auf die Straßenzüge Eisenacher Straße/Gothaer Straße und Heinrichstraße, der städtebaulichen, gestalterischen Auswirkungen und der Kosten im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der einzelnen Maßnahmen wurde die partielle Geschwindigkeitsreduzierung zur Bewältigung der Lärmproblematik als die umzusetzende Maßnahme herausgearbeitet. Die Umsetzung dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme soll in Form einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen. Das Verfahren der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Beschränkung auf 30 km/h in beiden maßgeblichen Abschnitten kann mit den damit verbundenen Beteiligungen und Prüfungen von der unteren Verkehrsbehörde aufgrund der tatsächlich bestehenden Lärmsituation formell vom Bauverfahren getrennt und unabhängig eingeleitet werden.

## **2. Welche Schadensersatzforderungen könnten von den Investoren und Bauherren im Falle einer Verzögerung bzw. Nichtumsetzung der Bauprojekte auf die Stadt Erfurt aufgrund der unterlassenen Lärmschutzmaßnahmen zukommen?**

Entschädigungsansprüche durch die Verzögerung eines Bebauungsplanverfahrens können nicht entstehen, da es grundsätzlich keinen Anspruch von Vorhabenträgern auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem bestimmten Inhalt oder zu einer bestimmten Zeit gibt. Anderslautende vertragliche Zusicherungen, aus denen zumindest Amtshaftungsansprüche ableitbar wären, gibt es nicht. Diese rechtliche Situation ist für das Handeln der Stadtverwaltung jedoch ohne Belang. Die Stadtverwaltung arbeitet daran, das Vorhaben "Bunter Mantel" schnellstmöglich zur Planreife zu bringen.

## **3. Welche Kosten entstehen der Stadtverwaltung, wenn im Bereich der Binderslebener Landstraße Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. der Einbau von Lärmschutzfenstern, vorgenommen werden?**

Im Rahmen des angekündigten Entscheidungsvorschlages wird eine umfassende Sachdarstellung erfolgen. Liegt die verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung bis zum Satzungsbeschluss vor, kann aufgrund dieser Sach- und Rechtslage der Stadtrat die haushalterische Absicherung der Finanzierung der passiven Lärmschutzmaßnahmen auf die Gebäude beschränken, die trotz der Geschwindigkeitsreduzierung eines passiven Lärmschutzes bedürfen. Unter Zugrundelegung einer Temporeduzierung auf 30 km/h tags und nachts in Teilbereichen der Binderslebener Landstraße liegen die geschätzten im Haushalt der Stadt zu sichernden Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden bei 25.000 Euro zuzüglich der Kosten

für eine erforderlich werdende Änderung der Lichtsignalkoordinierung, welche durch eine Reduzierung der Koordinierungsgeschwindigkeit erforderlich wird und zuzüglich der notwendigen Beschilderungskosten.

Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, eine tragfähige Begründung zu erarbeiten, die diese Aspekte berücksichtigt. Stichhaltige Gründe sind im Folgenden zu sehen:

- Ermächtigungsgrundlage für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ist § 45 I 2 Nr. 3 StVO. Die Entscheidung zur Anordnung trifft die Straßenverkehrsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen unter billiger Abwägung mit dem Interesse des fließenden Verkehrs.
- Aufgrund der Beschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Teilbereiche ergibt sich eine Fahrzeitveränderung von lediglich ca. 35 Sekunden
- Eine Verdrängung des Verkehrs in sensible Anliegerstraßen ergibt sich aufgrund der Netzstruktur nicht. Eine Verdrängung auf andere Radialen ist aufgrund der nur geringen Veränderung der Fahrzeit unwahrscheinlich.
- In der Binderslebener Landstraße besteht eine Sondersituation, da hier durch eine Baumaßnahme der Stadt, d. h. die Errichtung der Querspange, bewältigungsbedürftige Immissionskonflikte erst neu geschaffen wurden.
- Mit dem Urteil 1 N 290/99 des 1. Senats des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 02.02.2004 wurde der Bebauungsplan BIN 149 vk "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)" für unwirksam erklärt. Die Anwohner haben einen Rechtsanspruch auf eine Konfliktbewältigung- bzw. einen Folgenbeseitigungsanspruch den sie gegenüber der Stadt durch Sperrung der Querspange durchsetzen könnten.
- Hohen Kosten alternativer passiver Lärmschutzmaßnahmen (siehe unten) stehen keine Effekte bei der Senkung der Außenraumpegel gegenüber
- Aktiver Lärmschutz genießt Vorrang und ist im Interesse der Anwohner

Das Verfahren der verkehrsrechtlichen Anordnung wird außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren durch die untere Straßenverkehrsbehörde nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben parallel zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt. Bei Verzicht auf Temporeduzierungen entstünden der Stadt Kosten für zu finanzierende passive Lärmschutzmaßnahmen von ca. 800.000 Euro. Diese müssten zur Wirksamkeit des diesbezüglichen Selbstbindungsbeschlusses im Haushalt gesichert sein.

Weitere Kosten von ca. 275.000 Euro wären ohne Temporeduzierung durch die Vorhaben Marienhöhe und Bunter Mantel zu schultern. Dabei lägen die letztgenannten Kosten aus Verursachergünden überwiegend beim Vorhaben "Bunter Mantel".

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein